

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

STOPA Anlagenbau GmbH, Industriestraße 12, 77855 Achern-Gamshurst

(nachfolgend STOPA genannt)

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend: „STOPA -Servicebedingungen“) gelten hinsichtlich der Erbringung von Serviceleistungen durch STOPA gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“). Der Geltungsbereich liegt bei Auftraggebern mit STOPA-Anlagen, welche nicht älter als neun Jahre sind.

Die STOPA-Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Die Serviceleistungen, die STOPA erbringt, umfassen insbesondere

- Wartungen gemäß den STOPA-Betriebsanleitungen
- Instandsetzungen von Verschleißteilen und Funktionen
- Reparaturen von Schäden
- Expertenunterstützung und -beratung / Support zu Büroöffnungszeiten
- Training und Schulungen
- Servicevereinbarungen.

Die im Einzelfall zu erbringenden Serviceleistungen und anfallenden Aufwendungen sind in dem zwischen STOPA und dem Auftraggeber abgeschlossenen Servicevertrages geregelt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Angebote der STOPA sind freibleibend. Der Servicevertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch STOPA zustande. Für den Inhalt des Servicevertrages ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

Eine Servicevereinbarung kommt erst mit der Vorlage des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Servicevertrages zustande.

(2) Die STOPA-Servicebedingungen gelten hinsichtlich der Erbringung von Serviceleistungen durch STOPA gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich. Entgegenstehende oder von den STOPA-Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt STOPA nicht an. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis derartiger Bedingungen Serviceleistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbracht werden, es sei denn, STOPA hätte ausdrücklich mindestens in Textform ihrer Geltung zugestimmt oder Entsprechendes im Servicevertrag vereinbart.

(3) Die STOPA-Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Serviceleistungen gegenüber dem Auftraggeber ohne besonderen erneuten Hinweis.

(4) Abbildungen, Zeichnungen, Software, Kalkulationen und sonstige Unterlagen verbleiben, soweit im Servicevertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, im Eigentum der STOPA. Dies gilt insbesondere auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen Zustimmung der STOPA, welche mindestens in Textform erfolgt.

2. Vergütung

(1) Die von STOPA unter dem Servicevertrag erbrachten Serviceleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich im Servicevertrag anders geregelt, nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Maßgeblich sind die in der jeweils beim Abschluss eines Servicevertrages gültigen STOPA-Service-Preisliste ausgewiesenen Stundenverrechnungs- und Kostensätze zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Reisekosten und Spesen werden gesondert gemäß der STOPA-Service-Preisliste berechnet.

Der Auftraggeber kann diese STOPA-Service-Preisliste jederzeit bei STOPA anfordern.

(2) Die von STOPA zur Erbringung von Serviceleistungen eingesetzten Mitarbeiter dokumentieren Umfang und Dauer der von ihnen erbrachten Serviceleistungen.

(3) Auch mit Wirksamkeit für den im Einzelfall abgeschlossenen Servicevertrag behält sich STOPA eine Änderung der STOPA-Service-Preisliste vor. Die Änderungen der STOPA-Service-Preisliste werden gegenüber dem Auftraggeber mit einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung (Datum der Mitteilung) an den Auftraggeber wirksam.

(4) Preise, die in Zusammenhang bei Serviceverträgen mit einer Laufzeit genannt werden, dürfen von STOPA regelmäßig, mind. einmal pro Jahr, entsprechend den üblichen Preissteigerungen angepasst werden.

3. Zahlungsbedingungen

(1) Vom Auftraggeber geschuldete Zahlungen sind, soweit nicht im jeweiligen Servicevertrag oder anderweitig zwischen STOPA und dem Auftraggeber vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen Vereinbarung, die mindestens in Textform zu erfolgen hat. Wechsel nimmt STOPA nicht entgegen.

(2) STOPA ist berechtigt, ab Fälligkeit einer Forderung vom Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 11% p.a. zu fordern.

(3) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist STOPA berechtigt, anstelle der Fälligkeitszinsen gemäß vorstehend Ziff. 3 (3) Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.

(4) Dem Auftraggeber steht gegenüber STOPA ein Aufrechnungsrecht nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch von STOPA unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Servicevertrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

(6) Bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder wenn der Auftraggeber mit der Zahlung eines STOPA geschuldeten Entgeltes um mehr als 30 Tage in Verzug gerät, hat der Auftraggeber auf Verlangen von STOPA die von STOPA unter dem Servicevertrag zu erbringenden Leistungen im Voraus zu zahlen.

4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Im Falle einer Störung der STOPA-Anlagen sind vom Auftraggeber unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen und die STOPA-Anlagen ggf. nicht mehr zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber hat STOPA vor Beginn der Serviceleistungen einen seiner Mitarbeiter als verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Dieser verantwortliche Ansprechpartner muss zeitlich verfügbar sein, d.h. er muss während der Erbringung der Serviceleistungen jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen und vom Auftraggeber dazu berechtigt sein, Entscheidungen mit Wirkung hinsichtlich der unter dem jeweiligen Servicevertrag zu erbringenden Serviceleistungen zu treffen.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet zur Erbringung der Serviceleistungen durch STOPA kostenfrei den Zugang zu allen benötigten Gerätschaften, Einrichtungen und Informationen.

(4) Die beschriebene Anlage aus dem Servicevertrag ist rechtzeitig für die anstehenden Wartungsarbeiten und/oder Arbeiten im Zusammenhang mit der Fehlerbehebung vorzubereiten, sprich, auf eigene Kosten bauseitige Abdeckungen, Verkleidungen oder ähnliche Teile, welche die Leistungserbringung erschweren oder behindern könnten (bspw. Schallschutzkabinen, vorgeschaltete Geräte), zu entfernen und wiederanzubringen.

(5) Die Mitwirkungspflichten unter Abs. 2 bis 4 sind fristgerecht vom Auftraggeber zu erfüllen, die Mitwirkungshandlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben.

(6) Soweit nicht im jeweiligen Servicevertrag anders geregelt, gewährleistet der Auftraggeber, dass die von STOPA zur Erbringung der Serviceleistungen eingesetzten Mitarbeiter werktags außer samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ungehinderten Zugang zu den Orten haben, zu denen der Zugang für die Erbringung der Serviceleistungen zweckmäßig ist.

(7) Der Auftraggeber gewährleistet die Einhaltung der im Merkblatt aufgeführten allgemeinen Hinweise bzgl. Lagerung von Ersatzteilen, Wartungsteilen sowie Verschleißteilen.
Siehe Anlage 1/Merkblatt.

(8) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungspflicht von STOPA, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist STOPA zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der geltenden STOPA Verrechnungssätze vom Auftraggeber zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.

5. Durchführung der Serviceleistungen

(1) STOPA erbringt die unter dem jeweiligen Servicevertrag geschuldeten Serviceleistungen jeweils werktags außer samstags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr MEZ, ausgenommen der am Betriebssitz von STOPA geltenden gesetzlichen Feiertagen. STOPA ist berechtigt, diese Zeiten zu ändern, solange der Vertragszweck gewahrt bleibt. STOPA ist nicht verpflichtet, außerhalb dieser Geschäftszeiten tätig zu werden. Bei Arbeiten außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten ist STOPA berechtigt gemäß der gültigen STOPA-Service-Preisliste entsprechende Zuschläge zu verrechnen, sofern im Servicevertrag nicht anders geregelt.

(2) Bei der Erbringung der von STOPA unter dem jeweiligen Servicevertrag geschuldeten Serviceleistungen unterliegen die Mitarbeiter der STOPA nicht den Weisungen des Auftraggebers.

(3) Zur Erbringung der von STOPA unter dem jeweiligen Servicevertrag geschuldeten Leistungen ist STOPA berechtigt sich Dritter (Servicepartner) zu bedienen und Unteraufträge zu erteilen. Servicepartner sind von STOPA ausgewählte, geschulte und zertifizierte Fachbetriebe. Ausschließlich von STOPA zertifizierte Fachbetriebe dürfen Arbeiten im Rahmen des Servicevertrages ausführen.

(4) Soweit unter dem einzelnen Servicevertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist STOPA hinsichtlich der Zahl der von STOPA gleichzeitig eingesetzten Mitarbeiter frei.

(5) STOPA ist berechtigt, alle Erkenntnisse, die bei Ausführung des Servicevertrages gewonnen werden auch zukünftig zu nutzen, sofern nachstehende Ziff. 9. „Geheimhaltung“ beachtet wird.

6. Gewährleistung

STOPA gewährleistet, dass die von STOPA zu erbringenden Serviceleistungen sorgfältig erbracht werden. Die Serviceerbringung erfolgt gemäß der Beschreibung in dem jeweiligen vereinbarten Servicevertrag. Für erbrachte Serviceleistungen gewährt STOPA eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach Datum der Leistungserbringung.

7. Haftung

(1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung haftet STOPA nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) gilt die vorgenannte Haftungsbeschränkung nicht.

(2) Soweit die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten von STOPA beruht, ist die Haftung von STOPA über die Beschränkung in Ziff. 7 (1) hinaus auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

(3) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Nichteinhaltung von Zusicherungen, die STOPA abgegeben hat. STOPA haftet bei Schäden, die durch die Nichteinhaltung von Zusicherungen verursacht werden mit der Einschränkung, dass für Folgeschäden, deren Ausbleiben nach Sinn und Zweck der Zusicherung nicht erfasst werden, lediglich gemäß der Ziff. 7 (1) und 7 (2) gehaftet wird.

(4) Weiterhin haftet STOPA nicht für durch das Verhalten von einfachen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Soweit die Haftung von STOPA aufgrund vorstehender Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt es auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STOPA.

(5) Im Falle der Vernichtung und/oder des Verlustes von Daten beschränkt sich die Haftung der STOPA auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Auftraggeber zu deren Rekonstruktion erforderlich ist.

8. Vertragsdauer

(1) Die Vertragsdauer ist in dem jeweiligen Servicevertrag geregelt; die ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von Vorstehendem unberührt. STOPA ist zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

9. Geheimhaltung und Datenbehandlung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Servicevertrages zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen gegenüber als vertraulich bezeichnet werden unbefristet geheim zu halten und sich - soweit nicht zur

Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

(2) Vorstehende Ziff. 9 Abs. 1 gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offenlegende Partei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren, bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen wurde, oder von einer anderen zur Weitergabe berechtigten dritten Partei erhalten wurden oder für Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keinen Zugang zu den mitgeteilten vertraulichen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden, ohne dass die jeweils offenlegende Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

(3) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass STOPA im Rahmen des Vertrages Daten vom Servicegegenstand über ein Remotesystem über eine Datenverbindung abfragen darf, um die zu erbringenden Leistungen zu koordinieren und zu planen, die erhaltenen Informationen im Rahmen der technischen Unterstützung durch STOPA-Experten zu nutzen und für interne Auswertungen zu verwenden. Alle Daten vom Servicegegenstand werden gemäß den gültigen Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze vertraulich und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt.

10. Gewerbliche Schutzrechte

(1) STOPA stellt den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die sich aus einer unmittelbaren Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch die Erbringung der jeweiligen Serviceleistungen ergeben, vorausgesetzt der Auftraggeber bestätigt STOPA unverzüglich nachdem Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen mindestens in Textform, dass STOPA in vollem Umfang an der Verteidigung gegen und/oder der Schlichtung einer Klage teilhaben kann, der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Klage keine Zugeständnisse macht oder gemacht hat und der Auftraggeber STOPA auf Ersuchen jede angemessene Unterstützung im Zuge der Rechtsverteidigung gewährt.

(2) Vorstehende Ziff. 10 Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern die Verletzung von Rechten und Schutzrechten auf einer Weisung des Auftraggebers beruht bzw. eine Folge der Verwendung von vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Hardware und/oder Software bzw. sonstiger Materialien ist. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für Inanspruchnahme durch Dritte, die sich aus einer unmittelbaren Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter ergeben allein und stellt STOPA von einer Inanspruchnahme durch diese Dritte frei.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er berechtigt ist, die Tätigkeiten, mit deren Durchführung er STOPA beauftragt hat, vornehmen zu lassen und somit eine Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter aufgrund dieser Tätigkeit ausschaltet.

(4) Sollte im Rahmen der Tätigkeit von STOPA unter einem Servicevertrag ein dem Urheberrecht unterliegendes Ergebnis entstehen, sind sich die Parteien darüber einig, dass allein STOPA insofern als Urheber anzusehen ist und STOPA ausschließlich berechtigt ist, Schutzrechte geltend zu machen.

11. Abwertung, Vertragsstrafe

Außerdem der für die Tätigkeit bei STOPA erforderlichen besonderen Fachkenntnisse, ist STOPA darauf angewiesen, dass ihre Mitarbeiter dauerhaft zur Verfügung stehen. Der besonders enge Kontakt zwischen Mitarbeitern und dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung von Aufträgen beinhaltet das besondere Risiko, dass derartige Mitarbeiter abgeworben werden. Daher verpflichtet sich der Auftraggeber, für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und STOPA sowie für den Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung dieser Geschäftsbeziehungen, keinen Mitarbeiter von STOPA, der ganz oder teilweise mit der Erbringung einer Serviceleistung befasst war oder ist, in selbständiger oder unselbständiger Position zu beschäftigen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00 vereinbart. Dem Auftraggeber steht es frei, nachzuweisen, dass der tatsächlich von STOPA erlittene Schaden geringer war. STOPA steht es frei, im Falle des Nachweises einen höheren Schadenersatz zu fordern.

12. Vertragsänderungen

Soweit nicht ausdrücklich in dem jeweiligen Servicevertrag oder diesen STOPA-Servicebedingungen anderweitig geregelt, sind allein die Vertretungsorgane der STOPA oder von STOPA schriftlich bevollmächtigte sonstige Vertreter berechtigt, den Inhalt des jeweiligen Servicevertrag oder dieser STOPA-Servicebedingungen abzuändern. Vertragsänderungen - einschließlich dieser Bestimmung - bedürfen der mindestens der Textform, und sind in einem Dokument niederzulegen, welches ausdrücklich als „Änderungen zum Servicevertrag zwischen dem Auftraggeber und STOPA „vom TT.MM.JJ.“ gekennzeichnet wird.

13. Verwendung personenbezogener Daten

Der Auftraggeber berechtigt STOPA dazu für gesellschaftseigene Zwecke, die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (siehe DSGVO www.stopa.com) zu verwenden und zu verarbeiten.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung dieser STOPA-Servicevertragsbedingungen oder der im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien zusätzlich getroffenen Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit dieser STOPA-Servicevertragsbedingungen oder der im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien zusätzlich getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Streitfall durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich und der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

15. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

(2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Achem/Deutschland oder nach Wahl des Klägers der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

III. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

1. Anwendungsbereich

Soweit es sich bei den von STOPA erbrachten Serviceleistungen um Werkleistungen, insbesondere Inbetriebnahmen und Instandsetzungs- & Reparaturleistungen im Hause des Auftraggebers oder im Hause der STOPA, (nachfolgend als „Werkleistungen“ bezeichnet) handelt, gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen der Ziff. I und II die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Termine

(1) Hinsichtlich der Durchführung der Werkleistungen sind allein die in der Auftragsbestätigung genannten Termine maßgeblich, es sei denn, die Parteien haben sich zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich mindestens in Textform auf andere Termine geeinigt. Die vereinbarten Termine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde.

(2) Die Einhaltung dieser Termine ist durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers bedingt.

(3) Bei Abänderungen des Servicevertrages verlieren die ursprünglich angegebenen Termine ihre Gültigkeit.

(4) Kommt STOPA mit der Durchführung der Werkleistungen in Verzug, ist der Auftraggeber nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Ausführung des Vertrages aus von STOPA zu vertretenden Umständen unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Hinsichtlich einer etwaigen Haftung von STOPA aufgrund Verzuges gilt Ziff. II 7.

(6) Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine wegen höherer Gewalt, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung erfolgt, hat STOPA nicht zu vertreten. STOPA ist berechtigt, die unter dem Servicevertrag geschuldete Werkleistung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Der Auftraggeber hat unter solchen Umständen keine Rechte oder Ansprüche wegen der Verzögerung.

(7) Die vorstehende Ziff. III 1 Abs. 6 gilt entsprechend bei Verzögerungen, die ihren Grund in behördlichen Auflagen haben oder durch verspätete Lieferung von Zulieferbetrieben verursacht werden.

(8) Sofern der Verzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% vom Vertragswert des betroffenen Teiles der Werkleistung, maximal jedoch nicht mehr als 5% vom Vertragswert des betroffenen Teiles der Werkleistung zu verlangen.

3. Abnahme

(1) STOPA übergibt die unter dem Servicevertrag erbrachte Werkleistung funktionsfähig und getestet, und wie im Servicevertrag beschrieben. Ist eine

Übergabe der Werkleistung aufgrund der Beschaffenheit der Werkleistung nicht möglich, tritt an die Stelle der Übergabe die Mitteilung, dass die Werkleistung zur Abnahme bereit steht.

(2) Nach Übergabe der Werkleistung ist der verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers (siehe Ziff. II. 4 (1)) verpflichtet, binnen zwei Werktagen die Abnahme oder die Abnahme unter Vorbehalt zu erklären oder die Leistung zurückzuweisen. Dazu prüfen die verantwortlichen Ansprechpartner die Funktionsgerechtigkeit und Einsatzfähigkeit der Werkleistung.

(3) Wird die Abnahme durch den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggeber nicht erklärt oder wird sie lediglich unter Vorbehalt erklärt, wird der verantwortliche Ansprechpartner die Gründe für die verweigerte oder nur unter Vorbehalt erteilte Abnahme STOPA unter Bezugnahme auf die Beschreibung der Werkleistung in der Auftragsbestätigung spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Ablauf der unter vorstehendem Absatz 2 für die Abnahme bestimmten Frist mindestens in Textform mitteilen und - soweit möglich - die für eine vorbehaltlose Abnahme notwendigen Änderungen bezeichnen. STOPA wird, soweit nach dem Servicevertrag geschuldet, die Änderungen durchführen und die nachgebesserte Werkleistung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Anforderung mindestens in Textform durch den Auftraggeber erneut zur Abnahme bereitstellen.

(4) Erklärt der Auftraggeber die Abnahme der nachgebesserten Werkleistung, so erfüllt diese Erklärung die Voraussetzung einer Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Erklärt der Auftraggeber die Abnahme abermals nur unter Vorbehalt oder verweigert die Abnahme, so sind die Verantwortlichen beider Vertragsparteien verpflichtet, die jeweils eigenen Vertretungsorgane unverzüglich und mindestens in Textform über diesen Umstand zu informieren. Die Vertretungsorgane des Auftraggebers und von STOPA werden sich bemühen, innerhalb von zehn Werktagen eine Einigung herbeizuführen.

(5) Verweigert der Auftraggeber auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Auftraggeber die Abnahme unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Sinne von § 640 BGB. Eine Aufforderung vom Auftraggeber zur abermaligen Nachbesserung kann STOPA ablehnen.

4. Gewährleistung

(1) Im Rahmen der Gewährleistung wird STOPA Mängel der Werkleistung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber beheben. Insofern wird STOPA nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung beim Auftraggeber oder bei STOPA durch Nachbesserung, Austausch des defekten Teiles oder eine Neuerstellung vornehmen. Schlägt eine derartige Mängelbeseitigung auch beim zweiten Versuch fehl, oder kommt STOPA seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist und Gewährung einer für STOPA zumutbaren Gelegenheit zur Mängelbeseitigung nach, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

(2) Soweit unter dem Servicevertrag Programmierarbeiten von STOPA erbracht werden, übernimmt STOPA keine Gewährleistung dafür, dass die Hardware des Lizenznehmers zur Installation und zum Betrieb der Resultate der Programmierarbeiten geeignet ist.

(3) Mängel, müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung mindestens in Textform gemeldet werden. Die Mängelrüge hat die geltend gemachten Mängel möglichst detailliert zu beschreiben. Nach ungenutztem Ablauf der Rügefrist gilt die Werkleistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(4) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der STOPA Änderungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.